

## URTEIL DES GERICHTS

vom 20. Februar 2002

in der Rechtssache T-170/00: Förde-Reederei GmbH gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System verbrauchsteuerpflichtiger Waren — Schaden, der durch das Auslaufen der Übergangsregelung zur Steuerbefreiung von Waren entstanden ist, die von Reisenden im Rahmen des Seeverkehrs zwischen zwei Mitgliedstaaten erworben werden)*

(2002/C 144/88)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-170/00, Förde-Reederei GmbH mit Sitz in Flensburg (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Schrömbges und L. Harings, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: A.-M. Colaert und J.-P. Hix) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa, R. Lyal und K. Gross) wegen Ersatzes des angeblich durch das Auslaufen der Übergangsregelung zur Steuerbefreiung nach Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Abl. L 76, S. 1) erlittenen Schadens, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 20. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die gesamten Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 259 vom 9.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTS

vom 27. Februar 2002

in der Rechtssache T-219/00: Ellos AB gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)<sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Wort ELLOS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung [EG] Nr. 40/94)*

(2002/C 144/89)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-219/00, Ellos AB mit Sitz in Borås (Schweden), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Bergqvist, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: F. López de Rego und J.F. Crespo Carrillo) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Juni 2000 (Sache R 385/1999-1), mit der die Anmeldung des Wortes ELLOS als Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, der Richterinnen V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Juni 2000 (Sache R w385/1999-1) wird aufgehoben, soweit sie die Dienstleistungen „Kundenservice im Bereich Versandhandel“ in Klasse 35 des Abkommens von Nizza betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 316 vom 4.11.2000.